

# Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren des Landkreises Oberallgäu



## *Inhaltsverzeichnis*

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Ehrenmitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Organe
- § 6 Kreisjugendfeuerwehrtag
- § 7 Kreisjugendfeuerwehrausschuß
- § 8 Kreisjugendfeuerwehrleitung
- § 9 Verwaltung und Finanzierung
- § 10 Auflösung
- § 11 Betreuung und Förderung
- § 12 Schlußbestimmungen

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Oberallgäu haben sich zur Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu zusammengeschlossen.
2. Sitz der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu“ ist am jeweiligen Wohnort des Kreisjugendwartes / der Kreisjugendfeuerwehrwartin.
3. Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu“ ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Oberallgäu, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
  - a) Pflege des Verantwortungsbewußtseins und des Kameradschaftsgeistes
  - b) Förderung des sozialen Engagement
  - c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
  - d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
  - e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
  - f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
4. Die Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch
  - a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
  - b) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
  - c) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Kreisebene
  - e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
  - f) Vertretung der Interessen der Jugendarbeit der Feuerwehren

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu“ können die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Oberallgäu sein, wenn sie die Jugendordnung für die Jugendgruppen der Feuerwehren Bayerns angenommen haben.

## **§ 3 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrwartes / der Kreisjugendfeuerwehrwartin vom Kreisjugendfeuerwehrausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreisjugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreisjugendfeuer teil. Sie sind verpflichtet, die Kreisjugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 5 Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu sind:

- a) der Kreisjugendfeuerwehrtag
- b) der Kreisjugendfeuerwehrausschuß
- c) die Kreisjugendfeuerwehrleitung

## **§ 6 Kreisjugendfeuerwehrtag**

1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das Beschlußorgan der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu“. Er tritt alle Jahre unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes/ der Kreisjugendfeuerwehrwartin zusammen.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrtag besteht aus:
  - a) dem Kreisjugendfeuerwehrausschuß
  - b) den Jugendfeuerwehrwarten / Jugendfeuerwehrwartininnen
  - c) den Jugendgruppensprechern / Jugendgruppensprecherinnen
3. Zeitpunkt und Ort des Kreisjugendfeuerwehrtages werden durch den Kreisjugendwart / der Kreisjugendwartin mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Der Kreisjugendfeuerwehrtag soll mit einer überörtlichen Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher an den Kreisjugendwart / die Kreisjugendwartin einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

5. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin, sowie die Jugendgruppensprecher / die Jugendgruppensprecherinnen können sich durch einen Vertreter / eine Vertreterin vertreten lassen. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, der dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Kreisjugendordnung ist eine Zwei - Drittel - Mehrheit erforderlich.
7. Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer / der Schriftführerin und dem Kreisjugendwart / der Kreisjugendwartin zu unterzeichnen ist.
8. Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:
  - a) Wahl der Kreisjugendfeuerwehrleitung
  - b) Wahl des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
  - c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
  - d) Wahl der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen
  - e) Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung
  - f) Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge
  - g) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Kreisebene

### **§ 7 Kreisjugendfeuerwehrausschuß**

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß besteht aus:
  - a) der Kreisjugendfeuerwehrleitung
  - b) dem Kreisjugendfeuerwehrsprecher / der Kreisjugendfeuerwehrsprecherin
  - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - d) dem Kassenwart / der Kassenwartin
  - e) den Fachbereichsleitern / den Fachbereichsleiterinnen
2. Der Kreisjugendsprecher / die Kreisjugendsprecherin wird von den Jugendsprechern / den Jugendsprecherinnen aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Abs.3 entsprechend.
3. Der Schriftführer / die Schriftführerin und der Kassenwart / die Kassenwartin wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
4. Die Fachbereichsleiter / Fachbereichsleiterinnen ( z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager, usw.) werden bei Bedarf vom Kreisjugendwart / der Kreisjugendwartin im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuß berufen. Das gilt auch für die Abberufung.
5. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß wird durch den Kreisjugendwart / die Kreisjugendwartin nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

## **§ 8 Kreisjugendfeuerwehrleitung**

1. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
  - a) dem Kreisjugendwart / der Kreisjugendwartin
  - b) dem stellvertretendem Kreisjugendwart / der stellvertretenden Kreisjugendwartin
2. Der Kreisjugendwart / die Kreisjugendwartin und der stellvertretenden Kreisjugendwart / die stellvertretende Kreisjugendwartin werden auf Vorschlag des Kreisbrandrates / der Kreisbrandrätin von den Jugendfeuerwehrwartern / den Jugendfeuerwehrwartinnen und den Jugendsprechern / den Jugendsprecherinnen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
3. Gewählt ist derjenige / diejenige, der / die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner / keine, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten / Kandidatinnen durchzuführen, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.
4. Der Kreisjugendwart / die Kreisjugendwartin vertritt die Belange der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu“ im Kreisfeuerwehrverband Oberallgäu nach Innen und Außen, insbesondere beim Landesjugendfeuerwehrtag. Von der Vertretungsbefugnis darf der stellvertretende Kreisjugendwart / die stellvertretende Kreisjugendwartin nur dann Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendwart / die Kreisjugendwartin verhindert ist.

## **§ 9 Verwaltung und Finanzierung**

1. Die Verwaltung und Geschäfte der Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu werden ehrenamtlich geführt.
2. Finanzielle Mittel für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu“ werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern e.V. und aus dem Kreisjugendringen aufgebracht.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuß in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 250.- € kann der Kreisjugendwart / die Kreisjugendwartin entscheiden. Der Kassenwart / die Kassenwartin führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.
4. Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgebundenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Oberallgäu noch Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
2. Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu an den Kreisfeuerwehrverband Oberallgäu.

### **§ 11 Betreuung und Förderung**

Der Kreisfeuerwehrverband betreut und fördert die Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu.

### **§ 12 Schlußbestimmungen**

1. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Landkreises Oberallgäu ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Oberallgäu.
2. Die Jugendordnung wurde vom Kreisjugendfeuerwehrtag am 19. Oktober 1999 in Martinszell - Oberdorf. beschlossen und vom Kreisverbandsvorstand am 17.11.1999 in Immenstadt bestätigt.
3. Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 1999 in Kraft.

Für die Jugendfeuerwehr des  
Landkreises Oberallgäu

Für den Kreisverbandsvorstand des  
Kreisfeuerwehrverbandes Oberallgäu

Martinszell-Oberdorf,  
den 19. Oktober 1999

Martinszell-Oberdorf,  
den 19. Oktober 1999

.....  
Kreisjugendwart

.....  
Kreisverbandsvorstizender

Die Satzung wurde auf der Versammlung der Kreisjugendfeuerwehr Oberallgäu am 24.10.2002 in Tiefenbach/Oberstdorf in den §§ /7 und 9 mit der notwendigen Mehrheit geändert. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 24.10.2002 in Kraft.

Für die Jugendfeuerwehr des  
Landkreises Oberallgäu

Für den Kreisverbandsvorstand des  
Kreisfeuerwehrverbandes Oberallgäu

Tiefenbach,  
den 24.10.2002

Tiefenbach,  
den 24.10.2002

.....  
Kreisjugendwart

.....  
Kreisverbandsvorstizender